Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 71 (1988)
Heft: 4

Vereinsnachrichten: Erklärung des Zentralvorstands

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erklärung des Zentralvorstands

Art. 28 der FVS-Statuten bestimmt, dass die Vorbereitung der Delegiertenversammlung zum **Pflichtenheft des Zentralvorstands** gehört. Dazu zählt vor allem auch die **Erstellung der Traktandenliste** und deren Verabschiedung zuhanden der Delegierten.

Zum Demokratie-Verständnis unseres Präsidenten

Leider weigerte sich der Zentralpräsident beharrlich, die statutarisch vorgeschriebene, der Vorbereitung der Delegiertenversammlung dienende Zentralvorstandssitzung einzuberufen, dies mit der absolut unzutreffenden Behauptung, der Zentralvorstand sei «nicht mehr fähig», normal zu funktionieren. **Tatsache** ist jedoch, dass der Zentralvorstand sehr wohl in der Lage ist, normal zu funktionieren, a) wenn sich der Zentralpräsident dazu herbeilässt, eine von der Mehrheit des ZV verlangte Sitzung einzuberufen (!), und b) , wenn sich die Herren Dr. Baumgartner, W. Sonderegger und W. Küng bereit finden, sich mit ihrer **Minderheitsstellung** im Zentralvorstand abzufinden, wie diese nun einmal gegeben ist.

Zentralvorstand – einziges FVS-Exekutivorgan!

Statt dessen ziehen es diese Herren vor, sich unter dem weiten Mantel des **Erweiterten Zentralvorstands** zu verkriechen, um auf diese Weise eine zu ihren Gunsten lautende Mehrheit vorzutäuschen. Dabei kann sich jedes FVS-Mitglied anhand der Statuten (Art. 32) davon überzeugen, dass der Erweiterte Zentralvorstand nur als **beratendes Organ** tätig werden kann. Auf keinen Fall hat er die Kompetenz, **anstelle des Zentralvorstands** vereinspolitische, organisatorische oder vermögensrechtliche Entscheidungen zu treffen. Die FVS hat **nur ein** Exekutiv- und Führungsorgan, und das ist nach dem erklärten Willen des Statutengebers (= Delegiertenversammlung von 1978) **der Zentralvorstand.**

Brief unseres Rechtsberaters..

Dieser Sachverhalt ist Dr. W. Baumgartner von unserem Rechtsberater am 26. 2. 1988 mit folgenden Worten bestätigt worden:

Sehr geehrter Herr Dr. Baumgartner

Ich gelange an Sie in Ihrer Funktion als Präsident der erwähnten Vereinigung und dies im Namen und Auftrag der Vereinsmitglieder Frau ***Krähenbühl*** *und der Herren* ***Kaech, Hercher*** *und* ***Bossart.***
Ich schicke voraus, dass es nicht darum geht, mit anwaltlichen Drohungen das Vereinsleben zu belasten. Vielmehr bin ich ausdrücklich gebeten worden, meine Meinung zur Auslegung von einigen Rechtsfragen darzutun und Ihnen zu vermitteln. Das Vereinswohl ist oberstes Anliegen meiner Klienten.
Gemäss Statuten findet im 1. Semester eines jeden Jahres eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Wie meine Klienten in Erfahrung gebracht haben, soll diese auf den 29. Mai ac. angesetzt werden. Meine Auslegung der Statuten des FVS bringt mich zum eindeutigen Schluss – wozu es im übrigen keiner juristischen Sachkenntnisse bedarf –, dass für die Vorbereitung der Delegiertenversammlung der Zentralvorstand zuständig ist (Art. 28 der Statuten). Der Erweiterte Zentralvorstand ist demgegenüber ein beratendes Gremium und in der Vereinsstruktur als Bindeglied zwischen dem nationalen Verband und den Ortsgruppen gedacht. Er ist zur Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung nebst anderen Funktionen aufgerufen. Dies ändert nichts daran, dass die förmliche Vorbereitung der Delegiertenversammlung dem Zentralvorstand obliegt. Aus Art. 26 der Statuten ist sodann zu entnehmen, dass zur Einberufung einer ordentlichen Delegiertenversammlung mehrere Fristen beachtet werden müssen. Unter anderem muss die Aufforderung zur Einreichung von Anträgen für die DV den Ortsgruppen bzw. Mitgliedern mittels des Vereinsorgans spätestens zehn Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung mitgeteilt worden sein. Abs. 2 von Art. 26 spricht sogar von einer zweimaligen Mitteilung, wobei sinngemäss die spätere der beiden auch noch die Frist von zehn Wochen einhalten muss.
Berücksichtigt man diese Umstände, so erscheint eine Einberufung des Zentralvorstandes mit dem Traktandum der Vorbereitung der Delegiertenversammlung ***als dringlich,*** *damit die genannten Fristen noch eingehalten werden können. Im Namen meiner Klientschaft und aus eigener Rechtsüberzeugung fordere ich Sie hiermit auf, dieses Geschäft unverzüglich an die Hand zu nehmen...*
Ich danke Ihnen dafür, dass Sie meine Ausführungen zur Kenntnis genommen haben und verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Dr. P.A. St., Rechtsanwalt

...unter den Tisch gewischt

Auf diesen Brief antwortete Dr. W. Baumgartner kurz und bündig, dieses Schreiben «gehe vollständig an unserem Problem vorbei» (!).
Der Zentralvorstand in seiner Mehrheit sieht es anders. So hat er denn an seiner Sitzung vom 8. März seine Verantwortung gegenüber der Delegiertenversammlung wahrgenommen und die auf der Titelseite dieser «Freidenker-Ausgabe» abgedruckte Traktandenliste erstellt und zuhanden der Delegierten verabschiedet.

Freidenker-Union wird dabei sein!

Unser Beschluss, dass **alle** FVS-Sektionen einzuladen sind – also auch die Freidenker-Union Basel – bleibt

selbstverständlich bestehen. Schon wiederholt haben wir festgehalten, dass unsere Basler Gesinnungsfreunde Mitte 1986 wirklich einen Austritt erwogen und (obwohl eigentlich nach Statuten unzulässig), formuliert, ihn jedoch vor Inkrafttreten im Dezember 1986 schriftlich widerrufen hatten.

Freidenker-Union nicht ausgetreten!

Dass dieser Widerruf auch vom Zentralpäsidenten Dr. Baumgartner akzeptiert wurde, beweist die Tatsache, dass er Hermann Hercher (Präsident der USF und Vice-Präsident FVS) zur Sitzung des Zentralvorstandes vom 17. Januar 1987 einlud. In der Folge nahm Dr. Baumgartner auch die bekannten Ausschlussanträge gegen Funktionäre der Basler Gruppe und die ganze USF entgegen, obwohl eindeutig statutenwidrig und entgegen dem Willen der Mehrheit des Zentralvorstandes. Schon damals war der Zentralvorstand statutenwidrig ausgeschaltet worden, indem Dr. Baumgartner die DV im Alleingang vorbereitete.
Beide Basler Sektionen wurden auch ganz normal zur Teilnahme an der DV im April 1987 in Chur eingeladen. Niemand – auch Dr. Baumgartner nicht! – erhob Einspruch gegen die Anwesenheit der angeblich «Ausgetretenen»! Im Gegenteil, sie sollten ja in Chur auf Grund der vorliegenden Anträge ausgeschlossen werden. Jedermann weiss, dass der Ausschluss von den Delegierten nicht vollzogen wurde. Auch sind unsere Basler Gesinnungsfreunde seither nicht ausgetreten – im Gegenteil, sie haben der Zentralbuchhaltung über 10 000.– Franken an Beiträgen abgeliefert. Die FVS zählt nach wie vor 15 gleichberechtigte Mitgliedsvereine!

«Olten» 1987 darf sich nicht wiederholen!

Dr. Baumgartner beharrt jedoch auf seiner irrigen Meinung, weshalb wir gezwungen waren, ein Gericht anzurufen, um ihm die statutarisch und vereinsrechtlich einwandfreie Situation unmissverständlich zur Kenntnis zu bringen. Das Gericht wird diesen eindeutigen Sachverhalt zu gegebener Zeit bestätigen. Da bis Ende Mai jedoch kaum mit einem Urteil gerechnet werden kann, bleibt der status quo, d.h. alle 15 FVS-Vereine sind gleichberechtigte Glieder unserer Vereinigung. Ein Fernhalten der Basler USF kommt deshalb nicht in Frage, was wir hiermit ganz klar und deutlich festhalten. Dies, um zu vermeiden, dass sich die unerfreulichen Vorkommnisse vom November 1987 in Olten wiederholen.

Einladung zur DV 1988

Der Zentralvorstand (genauer: eine Mehrheit von 5 Mitgliedern von total 8) lädt hiermit alle 15 Mitgliedsvereine zur Teilnahme an der DV in Olten ein. Die entsprechende – statutengemäss vom Zentralvorstand vorbereitete – Traktandenliste ist auf der ersten Seite dieser Ausgabe abgedruckt.

Ausserdem weist der Zentralvorstand darauf hin, dass die Orts- und Regionalgruppen, die ihre finanziellen Verpflichtungen pro 1987 noch nicht erfüllt haben, dies unverzüglich nachzuholen haben, unter gleichzeitiger Meldung des Mitgliederbestandes per 31. 12. 1987. Ortsgruppen, die dieser selbstverständlichen Pflicht nicht nachkommen, haben an der DV kein Stimm- und Wahlrecht, da es ja auch – ohne Meldung des Mitgliederbestandes – nicht möglich ist, die Anzahl der Delegierten gemäss Art. 19 der Statuten festzulegen.

Der Zentralvorstand ist der Auffassung, diese Mitteilungen seien unbedingt nötig, um eine wirklich ordentliche Delegiertenversammlung zu gewährleisten. Die Mitgliedsvereine werden hiermit auch aufgefordert, in ihren Reihen nach geeigneten Kandidaten für den Zentralvorstand zu suchen, was ebenfalls dazu beitragen kann, unsere FVS wieder in geordnete Bahnen zu lenken.

Der Zentralvorstand

Sterbehilfe für eine Querschnittgelähmte

Karlsruhe, 28. Dez. 87 (AP). **Durch einen Fall aktiver Sterbehilfe ist das Martyrium einer 27jährigen querschnittgelähmten Deutschen beendet worden, deren Schicksal in Deutschland seit Monaten Aufsehen erregte: Die nur mit dem Vornamen «Daniela» bekannte junge Frau *starb an Gift, das ihr eine Drittperson verabreichte.***

Präsident der Deutschen Gesellschaft für humanes Sterben (DGHS), *Henning Atrott,* erklärte, eine Schweizerin habe der Gelähmten Zyankali gegeben. Die Behörden suchen nach dieser Frau, bei der es sich nach Angaben Atrotts um eine Sympathisantin der DGHS handeln soll.
Der Fall der 27jährigen, die seit einem Verkehrsunfall vor vier Jahren *bis zum Kopf gelähmt war,* war bekanntgeworden, nachdem sie den Arzt *Julius Hackethal* um Sterbehilfe gebeten hatte.

Patienten-Verfügungen rechtlich fragwürdig?

(EPD) Die rechtliche Verbindlichkeit von Patienten-Verfügungen, wie sie zum Beispiel «EXIT» propagiert, ist vom Bundesamt für Justiz angezweifelt worden.

In einem Gutachten betont das Bundesamt, dass in einer lebensbedrohenden Situation für den Arzt ausschliesslich massgebend ist, ob der Patient *im Moment der Behandlung* diese wünscht oder ablehnt. Ob und wie sich dieser früher einmal dazu schriftlich geäussert habe, ist dabei unerheblich. Bei einem urteilsfähigen Patienten entfaltet somit ein früher verfasstes «Patiententestament» keine Wirkung. Ist der Patient im Moment der Behandlung nicht urteilsfähig, *hat der Arzt als Geschäftsführer ohne Auftrag zu handeln.*